

15/2004 vom 15.10.2004

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
im Vollzug des AGStV Mediend. und Jugendmediensch.
(Gebührensatzung – AGStV)**

Vom 7. Oktober 2004

(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42 vom 15.10.2004)

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren und Auslagen
im Vollzug des AGStV
Mediend. und Jugendmediensch.
(Gebührensatzung – AGStV)**

**Vom 7. Oktober 2004
(StAnz. Nr. 42 vom 15.10.2004)**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 480) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Amtshandlung, Kostengläubiger
- § 2 Sachliche Kostenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Zweiter Abschnitt
Kosten der Amtshandlungen

- § 4 Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung
- § 5 Sonstige Vorschriften

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmung

- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage: Kostenverzeichnis

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Amtshandlung, Kostengläubiger

Für Amtshandlungen im Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
1. die Anforderung von Kosten und Kostenvorschüssen;
 2. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen;
 3. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung oder über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO.
- (2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 3
Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren befreit sind Anbieter im Sinn des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung).

Zweiter Abschnitt
Kosten der Amtshandlungen

§ 4
Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 50 bis 100.000 €.

(3) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners.

§ 5
Sonstige Vorschriften

Im Übrigen finden die Vorschriften der Art. 2 und 7 bis 19 des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
im Vollzug des AGStV Mediend. und Jugendmediensch.
(Gebührensatzung AGStV)**

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr Euro
1.	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 bis 10.000 €
2.	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik	1.000 bis 10.000 €
3.	Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 bis 10.000 €
4.	Anerkennung eines Jugendschutzprogramms	
	a) ohne vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 bis 10.000 €
	b) nach vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 bis 5.000 €
5.	Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifikationssystems	1.000 bis 10.000 €
6.	Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf der Grundlage des AGStV Mediend. und Jugendmediensch.	100 bis 2.500 €